



Gemeinde TUNINGEN

GLOBALBERECHNUNG DER KANAL-, KLÄR- UND WASSERVERSORGUNGSBEITRÄGE

Stand: 07/2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. Erläuterungen zur Globalberechnung	
I.1.	Ausgangssituation.....4
I.2.	Allgemeines.....5
I.3.	Ermessensentscheidungen7
I.4.	Einheitliche Beitragssätze/Einzugsbereiche8
I.5.	Beitragsfähige Kosten9
a)	Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ausbaurkosten.....9
b)	Geplante Maßnahmen/Zukunftsinvestitionen10
c)	Grundstücks- bzw. Hausanschlusskosten10
d)	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter10
e)	Kanalbereich11
f)	Klärbereich.....11
g)	Wasserversorgung.....12
I.6.	Beteiligungen an Verbänden13
I.7.	Mehrkostenvereinbarungen/Artzuschlag.....14
I.8.	Straßenentwässerungsanteil15
I.9.	Gebührenfinanzierungsanteil17
I.10.	Öffentliches Interesse.....18
I.11.	Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen19
a)	Beitragsmaßstab.....19
b)	Geschossbestimmung.....20
c)	Flächenarten20
I.12.	Nachweis der Deckungsgleichheit zwischen Kosten und Fläche.....21
II. Kalkulation der Beitragsobergrenzen	
	Übersicht über die ermittelten Beitragsobergrenzen23
II.1.	Kanalbeitrag.....24
II.2.	Klärbeitrag26
II.3.	Wasserversorgungsbeitrag28

INHALTSVERZEICHNIS

III. Anlagen zur Globalberechnung

1.a)	Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie Zuweisungen/Zuschüsse Dritter der Gemeinde Tuningen im Kanalbereich laut Anlagenachweis Stand 31.12.2021.....	31
1.b)	Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Tuningen im Kanalbereich	33
2.a)	Anteilige AHK und Zuweisungen/Zuschüsse Dritter der Gemeinde Tuningen im Klärbereich des ZV "Abwasserreinigung Kötachtal" laut Anlagenachweis Stand 31.12.2021.....	35
2.b)	Anteilige geplante Investitionen und Zuweisungen der Gemeinde Tuningen im Klärbereich für Maßnahmen des ZV "Abwasserreinigung Kötachtal"	37
3.a)	AHK und Zuweisungen/Zuschüsse Dritter der Gemeinde Tuningen in der Wasserversorgung laut Anlagenachweis Stand 31.12.2021.....	38
3.b)	Anteilige AHK und Zuweisungen/Zuschüsse Dritter der Gemeinde Tuningen in der Wasserversorgung des ZV "Baar Wasserversorgung" laut Anlagenachweis Stand 31.12.2021	39
3.c)	Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Tuningen in der Wasserversorgung	41
3.d)	Anteilige geplante Investitionen und Zuweisungen der Gemeinde Tuningen in der Wasserversorgung für Maßnahmen des ZV "Baar Wasserversorgung"	42
4.)	Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen der Gemeinde Tuningen.....	43

IV.	Beschlussantrag	44
-----	-----------------------	----

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GLOBALBERECHNUNG

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Tuningen hat uns mit der Erstellung einer aktuellen Globalberechnung für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge inklusive der kompletten Ermittlung der globalberechnungsrelevanten Flächen beauftragt.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir neben der notwendigen Anlagebuchhaltung Stand 31.12.2021 sowie die Sachbuchzugänge der Gemeinde und Verbände auch Angaben über anstehende Zukunftsinvestitionen.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tuningen erfolgt sowohl im Misch- als auch im Trennsystem. Sowohl im Bereich der Abwasserbeseitigung ZV "Abwasserreinigung Kötachtal" als auch im Bereich der Wasserversorgung ZV "Baarwasserversorgung Trossingen" ist je ein Einzugsbereich vorhanden. Demzufolge sind entsprechende anteilige Investitionskosten an den Anlagen der Verbände zu berücksichtigen.

Wir möchten uns bei Frau Renner von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 7. Juli 2022

Annett Bleiler

I.2. ALLGEMEINES

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehören u. a. die Erschließung von Baugebieten, die Beseitigung und Klärung der anfallenden Abwässer sowie die Wasserversorgung. Finanziert werden diese Maßnahmen nicht aus den allgemeinen Steuermitteln, sondern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durch **Beiträge** der Anschlussnehmer bzw. **Gebühren** der Benutzer.

Nach § 20 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die **Anschaffung, Herstellung und den Ausbau** öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim hat im Normenkontrollbeschluss vom 19.12.1976 die Ermittlung des höchstmöglichen Beitragssatzes, der sogenannten Beitragsobergrenze, in Form einer **Globalberechnung** gefordert.

Im Laufe der Jahre wurden aufgrund von Beschlüssen und Urteilen weitere Forderungen bzw. Grundsätze zur Durchführung der Globalberechnung aufgestellt. Diese wurden bei der hier vorliegenden Globalberechnung berücksichtigt. Allerdings gibt es nach wie vor einige Detailfragen, die noch nicht durch ein Gericht eindeutig geklärt wurden.

Ziel der Globalberechnung ist der kalkulatorische Nachweis und die Kontrolle der satzungsmäßig festgesetzten Beitragssätze.

Die Gemeinde weist durch die Globalberechnung nach, dass keine zu hohen Beiträge erhoben werden, die dazu führen, dass der Beitragszahler mehr zahlt als beitragsfähiger Herstellungsaufwand entstanden ist; kurz gesagt, dass keine Kostenüberdeckung eintritt.

Bei der Kalkulation der Beitragsobergrenze einer öffentlichen Einrichtung in Form der Globalberechnung werden sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücken, die diese Einrichtung, z. B. die Kanalisation nutzen, sämtliche Kosten dieser Einrichtung gegenübergestellt.

Mit sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücken sind sowohl alle bereits angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke gemeint als auch alle künftig noch anzuschließenden, d. h. im Kalkulationszeitraum geplanten Grundstücke.

Dem gegenüber sind mit sämtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung ebenfalls sämtliche bereits angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die im Kalkulationszeitraum zusätzlich geplanten Neuinvestitionen gemeint.

Diese Vorgehensweise ist aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz abzuleiten, wonach alle Grundstücke gleich berücksichtigt und belastet werden müssen.

Vereinfachte Darstellung der GLOBALBERECHNUNG



Die früher baugebietsbezogenen Kalkulationen nach den aktuellen Kosten sind durch die Entwicklung der Globalberechnung nicht mehr zulässig. Im Prinzip kann die Ermittlung der Beitragsobergrenze mittels einer Globalberechnung mit der Verteilungsphase beim Erschließungsbeitrag verglichen werden, wobei hier das gesamte Gemeindegebiet und die entsprechenden Gesamtkosten als das eigentliche "Abrechnungsgebiet" zu betrachten sind.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg versteht die Globalberechnung als einen schriftlichen Nachweis zur Ermittlung der Beitragsobergrenzen der öffentlichen Einrichtungen im Sinne der §§ 20 ff. KAG.

Die Globalberechnung ist zwar keine zusätzliche normative Voraussetzung für die Gültigkeit der Satzung, die Rechtsprechung verlangt sie aber als ein Beweismittel dafür, dass der Ortsgesetzgeber, also der Gemeinderat, das ihm bei der Beschlussfassung der Beitragssätze eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Bei den Ermessensentscheidungen des Gemeinderats unterscheidet man zwischen dem Auswahlermessen, dem Kontrollermessen und dem Prognoseermessen:

	Auswahlermessen	Kontrollermessen	Prognoseermessen
Kostenseite	Teilbeiträge oder einheitliche Beiträge		Geplante Maßnahmen
	Getrennte Beitragssätze für Einzugsbereiche o. Einheitsbeitrag		voraussichtliche Kosten für geplante Maßnahmen
	Zuordnung von Sammlern und Regenbecken zum Kanal- oder Klärbereich		Preissteigerungsrate
	Auswahl der Berechnungsmethode des Straßenentwässerungsanteils für Sammler und Regenbecken		
	Gebührenfinanzierungsanteil		
	Öffentliches Interesse		
Flächenseite	Beitragsmaßstab	Übernahme der beplanten Flächen aus den B-Plänen	Zukunftsflächen
		Einstufung der unbeplanten Flächen laut Satzung	

Der VGH Baden-Württemberg verlangt die ausdrückliche Beschlussfassung über die Globalberechnung sowie über die einzelnen Punkte des auszuübenden Ermessens. Damit hat er die Globalberechnung zu einem Kontrollinstrument des Ortsgesetzgebers gemacht.

Aus diesen Gründen wurde bei der Ausarbeitung dieser Globalberechnung versucht, diese möglichst verständlich und übersichtlich aufzubauen, denn sie soll schließlich als Beratungsgrundlage für den Ortsgesetzgeber dienen.

I.4. EINHEITLICHE BEITRAGSSÄTZE/ EINZUGSBEREICHE

Sowohl die Abwasserbeseitigung als auch die Wasserversorgung der Gemeinde Tuningen bestehen aus jeweils einem, technisch nicht getrennten Ver- bzw. Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Beitragssätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. BEITRAGSFÄHIGE KOSTEN

a) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ausbaurkosten

Welche Kosten tatsächlich beitragsfähig sind, regelt das KAG. Demnach sind zunächst neben den **Anschaffungs- und Herstellungskosten** auch eventuell angefallene Vorfinanzierungskosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung beitragsfähig.

Seit der Novelle des KAG vom 12.02.1996 zählen auch die **Ausbaurkosten** der Einrichtung, der Wert der aus dem Vermögen des Beitragsberechtigten bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Einrichtung zu den beitragsfähigen Kosten.

Demnach kann für den Fall des Ausbauraufwands ein **eigenständiger Ausbaubeitrag** für das gesamte Gemeindegebiet, d. h. von allen Grundstückseigentümern, erhoben werden. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die entsprechende Ausbaumaßnahme muss nach Inkrafttreten des neuen KAG abgeschlossen sein,
- durch die Ausbaumaßnahme muss den Beitragspflichtigen ein neuer Vorteil entstehen.

§ 29 Abs. 2 Satz 2 KAG 2005 definiert genau, welche Maßnahme als Ausbaumaßnahme zu werten ist. Demnach umfasst der Ausbau „**die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen oder beitragsrechtlich verselbständigten Teileinrichtungen**“.

Dies bedeutet, dass eine Ausbaumaßnahme erst ab dem Zeitpunkt vorliegen kann, ab dem die betreffende Einrichtung bzw. Teileinrichtung als erstmalig hergestellt gilt. Diesen Zeitpunkt bestimmt die Kommune durch ihre Planungen wie z. B. Flächennutzungsplan, Kanalisationsplan oder für die Kläranlage durch den förmlich festgestellten oder genehmigten Plan.

Deshalb gilt eine öffentliche Einrichtung bzw. Teileinrichtung so lange als nicht endgültig hergestellt, so lange sie den endgültigen Ausbauzustand nach den Planungen der Kommune noch nicht erreicht hat. Auch eine neue Fortplanung zählt ebenfalls zu den Maßnahmen der erstmaligen endgültigen Herstellung, wenn sie vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet einen Ausbaubeitrag zu erheben.

Die Gemeinde hat sich entschieden auf die Erhebung eines möglicherweise zulässigen Ausbaubeitrags zu verzichten. Eine Abgrenzung der Kosten zwischen Herstellung und Ausbau ist deshalb nicht erforderlich. Alle beitragsfähigen Kosten inklusive eventuell angefallener Ausbaurkosten werden in den jeweiligen Beitragssatz eingerechnet. Die Erhebung zukünftig möglicher Ausbaubeiträge soll aber weiterhin vorbehalten bleiben.

b) Geplante Maßnahmen/Zukunftsinvestitionen

Zu den beitragsfähigen Kosten im Rahmen der Globalberechnung gehören neben den bereits entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch die geplanten, künftigen Kosten. Dies können im Bereich der Abwasserbeseitigung Kosten für geplante Regenüberlaufbecken, die Kläranlagenerweiterung oder die Kanalisation in Neubaugebieten sein. Im Bereich der Wasserversorgung können ebenfalls geplante Kosten durch neue Wasserversorgungsleitungen oder durch den Bau eines neuen Hochbehälters entstehen.

Die Kosten für solche geplanten Maßnahmen haben wir den vorliegenden Planungen der Gemeinde entnommen. Wenn keine konkreten Planungen vorliegen, hier vor allem bei weiter in der Zukunft liegenden Maßnahmen, werden entsprechende Erfahrungswerte angesetzt.

Bei der Berücksichtigung der, auf heutiger Preisbasis geschätzter Zukunftskosten, darf eine angemessene Preissteigerungsrate angesetzt werden. Der VGH hält eine Preissteigerungsrate von **3 %** pro Jahr für angemessen (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 12.10.1989 – 2 S 2107/87).

c) Grundstücks- bzw. Hausanschlusskosten

Sowohl im Bereich der Abwasserbeseitigung als auch im Bereich der Wasserversorgung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind in den Herstellungskosten enthalten und somit mit dem entrichteten Beitrag abgegolten.

Deshalb wurden bei den geplanten Kosten für künftige Baugebieterschließungen die Grundstücksanschlusskosten mitberücksichtigt.

Zu beachten ist beim Kanalbereich, dass die in der Kalkulation enthaltenen Grundstücksanschlusskosten bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da die Grundstücksanschlüsse nur der Grundstücksentwässerung, nicht der Straßenentwässerung dienen. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die Kanalkosten um diesen Anteil reduziert (siehe Seite 24).

d) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

Die Gemeinden erhalten für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung bzw. der Wasserversorgung Beihilfen vom Land, Bund usw. Diese sogenannten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind von den beitragsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen. Damit sollen sie dem Beitragszahler zu Gute kommen. Wie bei den Kosten sind nicht nur die Zuweisungen der Vergangenheit, sondern auch Zuschüsse für künftige Investitionen abzusetzen.

Während die Zuwendungen der Vergangenheit aus der vorhandenen Anlagenbuchhaltung entnommen werden können, werden die künftig zu erwartenden Zuwendungen nach den momentan bekannten Förderrichtlinien geschätzt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.

Bei der Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse Dritter ist allerdings zu beachten, dass es sich um zweckgebundene Mittel für die jeweilige öffentliche Einrichtung handelt.

e) Kanalbereich

Zum "Kanalbereich" gehören die Kosten der Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanalisation. Die bereits angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten erhält man aus der Anlagenbuchhaltung der Kanalisation, die künftigen Kosten beruhen auf Kostenvoranschlägen bzw. Schätzungen.

Die Gemeinde hat ihre Ausbauplanung der Kanalisation geändert und plant im Kalkulationszeitraum der Globalberechnung einige Kanalleitungen auszuwechseln, da die Dimension dieser Leitungen nicht mehr ausreicht. Die Kosten dieser neuen, größer dimensionierten Kanäle sind beitragsfähig. Allerdings müssen bei diesen Aufdimensionierungen die ursprünglichen Kosten der alten Kanäle aus dem Anlagevermögen ausgebucht werden. Deshalb werden die alten Kosten von den neuen geplanten Kanalkosten abgesetzt (siehe Anlage 1.b).

Bei Austauschmaßnahmen in der Vergangenheit hat die Verwaltung der Gemeinde Tuningen die Anlagenbuchhaltung ebenfalls schon immer bereinigt.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen, von der Rechtsprechung vorgeschriebenen Abzüge, wie Straßenentwässerungsanteil (siehe Punkt I.8), Gebührenfinanzierungsanteil (siehe Punkt I.9) und Öffentliches Interesse (siehe Punkt I.10) verbleibt ein auf den Beitragszahler umzulegender Aufwand. Dieser Betrag wird nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Kanalbeitrag zugrunde gelegt.

f) Klärbereich

Zum "Klärbereich" gehören neben den Investitionskosten für die Kläranlage und deren Erweiterungen auch die anteiligen Kosten der Kläranlage des ZV "Abwasserreinigung Kötachtal" sowie die Kosten der Regenbecken und Sammler.

Die anteiligen Verbandsinvestitionen wurden aus den gesamten Nettokosten des Verbandes mit Hilfe des Investitionsumlageschlüssels ermittelt.

Unter Sammlern versteht man die Zuleitungskanäle ab Ortsende zur Kläranlage (Zuleitungssammler) und die Verbindungskanäle zwischen zwei Ortsteilen (Verbindungssammler).

Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ermessensausübung über die Zuordnung der Regenbecken und Sammler zum Kanal- oder Klärbereich.

Da der Gemeinderat bei einer früheren Beschlussfassung einer Globalberechnung die Regenbecken und Sammler dem Klärbereich bereits zugeordnet hat, muss diese Entscheidung in der hier vorliegenden Globalberechnung übernommen werden.

Im Klärbereich verbleibt für den Beitragszahler, ebenfalls unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Abzüge, wie Straßenentwässerungsanteil, Gebührenfinanzierungsanteil und Öffentliches Interesse, ein umzulegender Aufwand, der nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Klärbeitrag zugrunde zu legen ist.

Der Klärbeitrag ist inhaltlich ein Teilbeitrag für die mechanisch-biologische Abwasserklärung. Weitere Reinigungsstufen, wie z. B. die chemische Reinigung, sind in dieser Kalkulation nicht berücksichtigt worden. Entsprechende satzungsrechtliche Regelungen behält sich die Gemeinde für einen späteren Zeitpunkt vor.

g) Wasserversorgung

Die bisherigen beitragsfähigen Kosten der Wasserversorgung wurden der Anlagenbuchhaltung entnommen. Die künftigen Kosten beruhen ebenfalls auf Kostenvoranschlägen bzw. Schätzungen.

Bei den Kosten der Wasserversorgung wurde die Mehrwertsteuer nicht mit berücksichtigt.

Nach Abzug des gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenfinanzierungsanteiles sowie des Öffentlichen Interesses verbleibt ein auf den Beitragszahler umzulegender Aufwand, der nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Wasserversorgungsbeitrag zugrunde gelegt wird.

I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Die Gemeinde Tuningen ist in der Abwasserbeseitigung an dem ZV "Abwasserreinigung Kötachtal" und in der Wasserversorgung am ZV "Baarwasserversorgung Trossingen" beteiligt. Deshalb dürfen auch die anteiligen Investitionskosten und Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, sowohl der Vergangenheit als auch der Zukunft, in der Beitragskalkulation mitberücksichtigt werden.

Maßgebend hierfür ist der in der jeweiligen Verbandssatzung für die Gemeinde Tuningen festgelegte Investitionskostenumlageschlüssel.

ABWASSERBESEITIGUNG:

Maßgebend hierfür sind die in der Verbandssatzung des dem ZV "Abwasserreinigung Kötachtal" festgelegten Investitionskostenumlageschlüssel in Höhe von **44,59 %** für die Kläranlage, **44,56 %** nur für Sammler und **48,64 %** für den Sammler und das Regenüberlaufbecken zw. Schacht 18 und 28.

WASSERVERSORGUNG:

Die Investitionskostenumlage des ZV "Baarwasserversorgung Trossingen" wird laut Verbandssatzung entsprechend dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr nach Maßgabe der Wassermenge umgelegt. Um eine durchschnittliche Beteiligung von Tuningen zu ermitteln, wurden die Jahresverbrauchsmengen von 2011 bis 2020 berücksichtigt.

Jahr	Wasserbezug gesamt	Wasserbezug Tuningen	%-ualer Anteil	
2012	1.113.614 m ³	159.230 m ³	14,30%	
2013	1.118.728 m ³	153.910 m ³	13,76%	
2014	1.106.759 m ³	158.230 m ³	14,30%	
2015	1.172.180 m ³	168.340 m ³	14,36%	
2016	1.202.180 m ³	162.250 m ³	13,50%	
2017	1.229.252 m ³	169.850 m ³	13,82%	
2018	1.281.542 m ³	170.150 m ³	13,28%	
2019	1.255.940 m ³	157.220 m ³	12,52%	
2020	1.316.791 m ³	166.760 m ³	12,66%	
2021	1.239.321 m ³	162.160 m ³	13,08%	13,56%

Demnach lag der durchschnittliche Anteil der Gemeinde Tuningen in diesem Zeitraum bei **13,56 %**. Wir haben diesen Wert als den durchschnittlichen Investitionskostenanteil der Gemeinde Tuningen für die bisherigen und die zukünftigen Investitionen des Verbandes verwendet.

I.7. MEHRKOSTENVEREINBARUNGEN/ ARTZUSCHLAG

Wenn es in einer Gemeinde Gewerbebetriebe gibt, die besonders verschmutztes Abwasser oder besonders viel Abwasser in eine Kläranlage einleiten und sie damit zu Mehrkosten an der Kläranlage geführt haben, dann ist eine sogenannte Mehrkostenvereinbarung bzw. ein Artzuschlag erforderlich. Ziel ist es, den Beitragszahler durch diese Mehrkosten nicht unverhältnismäßig hoch zu belasten, indem der Verursacher selbst die entstandenen Mehrkosten übernimmt.

Die in der Kalkulation anzusetzenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in diesem Fall um die Mehrkosten zu kürzen.

Nach Auskunft der Verwaltung gibt es in der Gemeinde Tuningen keine derartigen Betriebe. Deshalb war in der vorliegenden Kalkulation weder ein Artzuschlag noch eine Mehrkostenvereinbarung zu berücksichtigen.

I.8. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Bei der Ermittlung der Beitragsobergrenzen im Abwasserbereich schreibt die Rechtsprechung vor, dass der Aufwand, der für den Anschluss von öffentlichen Flächen, wie Straßen, Wegen oder Plätzen, anfällt, nicht berücksichtigt wird. Deshalb ist ein entsprechender Kostenanteil für die Entwässerung dieser Flächen von den Kosten der Abwasseranlagen abzusetzen.

Der VGH Baden-Württemberg lässt für Anlagen im Mischwassersystem (Kanäle, Regenbecken, Sammler) folgende alternativ zulässigen Berechnungsmethoden zu:

- kostenorientierte Berechnungsmethode

Bei dieser, vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27.06.1985 - 8 C 124/83 - und mit Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 03.03.1986 geforderten Berechnungsmethode wird der Straßenentwässerungsanteil im Verhältnis der Kosten festgestellt. Dabei wird bei einer Mischwasserkanalisation der prozentuale Anteil eines fiktiven Straßenentwässerungskanals ins Verhältnis zu den Gesamtkosten einer fiktiven Trennkanalisation gesetzt. Der so ermittelte Prozentsatz ist als kostenmäßiger Straßenentwässerungsanteil der tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanalisation zu sehen.

Der Gemeinderat muss im Rahmen seiner Ermessensausübung aus zwei möglichen Berechnungsmethoden für die kostenorientierte Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils nach einem fiktiven Trennsystem auswählen:

Zweikanalsystem:

Bei diesem Modell wird ein tatsächlich vorhandener Mischwasserkanal fiktiv in einen Schmutzwasser- und einen Regenwasserkanal aufgeteilt. Der fiktive Schmutzwasserkanal transportiert neben dem Schmutzwasser der Grundstücke auch das Oberflächenwasser der Grundstücke, während der Regenwasserkanal nur das Oberflächenwasser der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze usw. transportiert.

*Nach dieser Berechnungsmethode hat die VEDEWA für ein durchschnittliches, repräsentatives Baugebiet, das im Mischsystem entwässert wird, einen Straßenentwässerungsanteil in Höhe von **25 %** ermittelt. Diese Berechnung wurde in der BWGZ 5/1986, S. 136 ff. veröffentlicht. Der VGH Baden-Württemberg lässt die Übernahme dieses Anteiles bei Gemeinden mit vergleichbaren Entwässerungsverhältnissen zu.*

Dreikanalsystem:

Beim Dreikanalsystem wird der tatsächlich vorhandene Mischwasserkanal fiktiv in einen Schmutzwasserkanal der Grundstücke, einen Oberflächenwasserkanal der Grundstücke und einen Oberflächenwasserkanal der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeteilt.

- abflussmengenorientierte Berechnungsmethode

Diese Berechnungsmethode hat der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 11.12.1986 – 2 S 3160/84 – für Regenbecken und Sammler wahlweise zugelassen.

Erfahrungsgemäß sind die Ergebnisse der abflussmengen- und kostenorientierten Berechnungsmethode vergleichbar, so dass das Ergebnis der Straßenentwässerungsanteil für Mischwasseranlagen nach der kostenorientierten Methode auch auf die Regenbecken und Sammler übertragen werden kann.

Da die abwassertechnischen Verhältnisse der Gemeinde Tübingen mit denen der VEDEWA-Berechnung in etwa vergleichbar sind, hat sich die Gemeinde für die Übernahme der VEDEWA-Ergebnisse entschieden. Damit beträgt der Straßenentwässerungsanteil für die Mischwasseranlagen (Mischwasserkanäle und Regenbecken und Sammler im Mischsystem) **25 %**.

Da die Gemeinde Tübingen teilweise auch im Trennsystem entwässert wird, müssen von den reinen Regenwasserkosten **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Für die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den reinen Kläranlagenkosten gibt es noch keine anerkannte Berechnungsmethode. Deshalb wird ein von der Rechtsprechung akzeptierter Satz von **5 %** als Straßenentwässerungsanteil abgesetzt (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 02.10.1986 und vom 11.12.1986).

I.9. GEBÜHRENFINANZIERUNGSANTEIL

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KAG ist nur die teilweise Deckung der gesamten Investitionskosten einer öffentlichen Einrichtung über den Beitrag möglich. Das heißt, dass bei der Ermittlung der Beitragsobergrenze ein Teil der Kosten abzusetzen ist. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass dieser kostenmäßige Abzug über das Gebührenaufkommen abzudecken ist.

Dieser sogenannte Gebührenfinanzierungsanteil beträgt mindestens 5 %. Es obliegt dem Ermessen des Gemeinderats hierfür einen höheren Anteil anzusetzen. Weiter kann der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Beitragssatzes unter der ermittelten Beitragsobergrenze zurückbleiben. Er kann also festlegen, welcher Teil der beitragsfähigen Kosten über den Beitrag oder über die Gebühr finanziert werden soll (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.02.1985). Die Differenz zwischen der Beitragsobergrenze und dem niedriger festgesetzten Beitragssatz wird auch "freiwilliger" Gebührenfinanzierungsanteil genannt.

I.10. ÖFFENTLICHES INTERESSE

Ein weiterer, vom KAG § 23 Abs. 1 innerhalb der Beitragsermittlung ausdrücklich vorgeschriebener Abzug ist das sogenannte Öffentliche Interesse in Höhe von 5 %.

Der Hintergrund dieses Abzugs ist es, dass die Gemeinde auch ein eigenes, nicht berechenbares Allgemeininteresse an einer funktionierenden Einrichtung hat, die sie auch selbst nutzt.

I.11. ERMITTLUNG DER BEITRAGSPFLICHTIGEN FLÄCHEN

Bei der Erstellung einer Globalberechnung verlangt die Rechtsprechung, dass deren Kosten- und Flächenseite deckungsgleich sind, d. h. dass nur so viel Herstellungskosten wie nötig eingestellt werden, um die innerhalb des Kalkulationszeitraums angeschlossenen bzw. anschließbaren Flächen zu ver- oder entsorgen.

Dies hat zur Folge, dass neben den bereits erwähnten Zukunftsinvestitionen auch die künftig geplanten Flächenerweiterungen, wie sie laut Flächennutzungsplanung vorgesehen sind, zu berücksichtigen sind.

Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen werden die bebauten Flächen aus den vorhandenen Bebauungsplänen und sonstigen Planunterlagen ermittelt. Die künftig anzuschließenden Flächen werden entsprechend der Flächennutzungsplanung berücksichtigt, wobei wir hier bei Wohngebieten 17,5% und bei Gewerbe- und Sondergebieten 20 % der Bruttofläche für öffentliche Straßen- und Grünflächen in Abzug gebracht haben.

a) Beitragsmaßstab

Ein entscheidender Faktor für die in der Globalberechnung ermittelte Beitragshöhe einer öffentlichen Einrichtung ist der Beitragsmaßstab. Mit Hilfe des Beitragsmaßstabs wird die reine Grundstücksfläche des beitragspflichtigen Grundstücks verteilungs- und veranlagungsrelevant eingestuft und umgerechnet.

Der Beitragsmaßstab enthält auch die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung geforderten Differenzierungen, um unterschiedliche beitragsrechtliche Vorteile ausreichend zu berücksichtigen.

Wir haben in dieser Globalberechnung alle in Baden-Württemberg zugelassenen Beitragsmaßstäbe berechnet, damit der Gemeinderat auch in diesem Punkt sein Auswahlermessen fehlerfrei ausüben kann:

- **Nutzungsfläche** = Grundstücksflächen multipliziert mit den Nutzungsfaktoren (NF) lt. Satzung
- **zulässige Geschossfläche** = Grundstücksflächen multipliziert mit den zulässigen Geschossflächenzahlen (GFZ)
- **Grundstücks- und zul. Geschossfläche** = Kombination aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche

b) Geschossbestimmung

Die Ermittlung der Beitragsobergrenzen nach den verschiedenen Beitragsmaßstäben ist in verschiedenen Varianten u. a. von der Zahl der Vollgeschosse abhängig.

In beplanten Gebieten der Gemeinde dienen die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne der Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse. Bei bebauten und unbebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten oder in Gebieten, deren Bebauungsplan keine Vollgeschossanzahl festsetzt, kann man sich an der überwiegenden Geschossanzahl der Grundstücke in nächster Umgebung orientieren.

Dadurch soll einer nachträglichen genehmigungsfähigen Anpassung an die nachbarschaftlich vorhandene höhere Bebauung Rechnung getragen werden.

Um einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der genauen Ermittlung der Vollgeschossanzahl bei bebauten aber nicht überplanten Grundstücken zu vermeiden, erlaubt es die Rechtsprechung in solchen Fällen ausdrücklich, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse straßenzug- bzw. baugebietsweise zu schätzen.

c) Flächenarten

In den Tabellen zur Flächenermittlung sind die verschiedenen Flächenarten in folgende vier Fallgruppen unterteilt:

- Flächen im Außenbereich (A)
- Flächen aus Bebauungsplänen (B)
- Flächen im Innenbereich (I)
- Zukunftsflächen laut Flächennutzungsplan (Z)

I.12. NACHWEIS DER DECKUNGSGLEICHHEIT ZWISCHEN KOSTEN UND FLÄCHE

In der Globalberechnung dürfen nur die Kosten berücksichtigt werden, die für die beitragspflichtigen Flächen notwendig sind. D. h. dass bei Anlagen, die von der Dimension oder Kapazität her größer und damit kostenintensiver geraten sind als tatsächlich für die laut Flächennutzungsplanung ausgelegten Flächen notwendig, ein kalkulatorischer Ausgleich stattfinden muss. Von besonderer Bedeutung ist dies bei den Kläranlagen.

Deshalb wurden die Kapazitäten bzw. Kapazitätsanteile der einzelnen Kläranlagen geprüft und mit den in der Flächenseite der Globalberechnung ermittelten Flächen verglichen.

Laut Auskunft der Verwaltung bzw. des Verbandes hat die Kläranlage **“Abwasserreinigung Kötachtal“** eine Gesamtkapazität von 9.500 Einwohnerwerten (EW). Davon stehen der Gemeinde Tuningen **4.236 EW (44,59%)** zur Verfügung. Die Verteilung dieser Kapazität sieht wie folgt aus:

1.) Derzeit verbrauchte EW:

- angeschlossene Einwohner	2.989	E
- angeschlossene Gewerbe und Sondergebiete ca.	3.151	EW
- Fäkalschlammanlieferung (dezentrale Entsorgung) keine	0	EW

2.) Kapazität für geplante Flächen

- geplante Wohnbaugebiete (ca. 0 ha à 0 EW/ha)	0	EW
- geplante Gewerbe- und Sondergebiete (ca. 6,96 ha à 100 EW/ha)	696	EW

Summe	6.836	E/EW
--------------	--------------	-------------

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass der Kapazitätsanteil der Gemeinde Tuningen rein rechnerisch bereits durch die derzeitige Einleitung überschritten wird. Theoretisch könnte in der Globalberechnung also eine Erweiterung des Kapazitätsanteils berücksichtigt werden. Da diese derzeit aber nicht geplant ist, wird auf entsprechende Zukunftsinvestitionen verzichtet.

II. KALKULATION DER BEITRAGSOBERGRENZEN

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN BEITRAGSOBERGRENZEN

Beitragsmaßstab	(1.) Kanalbeitrag in €	(2.) Klärbeitrag in €	(3.) Wasserversorg.- beitrag (ohne MwSt.) in €
pro m ² Nutzungsfläche	3,93	3,46	2,38
<u>nachrichtlich:</u> <i>bisheriger Beitragssatz</i>	<i>3,71</i>	<i>1,48</i>	<i>1,91</i>
pro m ² zulässige Geschossfläche	5,29	4,66	3,21
pro m ² Grundstücks- und zulässige Geschossfläche	2,48	2,18	1,50

Bei den hier dargestellten Ergebnissen der Globalberechnung handelt es sich um die höchstmöglichen Beitragssätze der jeweiligen öffentlichen Einrichtung (Beitragsobergrenzen).

KANALBEREICH

Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Kanalbeitrags

	MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich	Gesamt
	in €	in €	in €	in €
1.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2021</u> Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Tuningen laut Anlage 1.a <i>darin Grundst.anschlusskosten ca. 10%</i>	4.328.752 496.991	1.396.014	1.536.911 143.473	7.261.677
2.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2021</u> Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Tuningen laut Anlage 1.a	-617.382	0	0	-617.382
3.) <u>Geplante Investitionen und Zuweisungen</u> für Maßnahmen der Gemeinde Tuningen laut Anlage 1.b <i>darin Grundst.anschlusskosten ca. 10 %</i>	1.322.739 132.274	955.000	774.000 77.400	3.051.739
Nettoaufwand	5.034.109	2.351.014	2.310.911	9.696.034
4.) <u>Abzug des Straßenentwässerungsanteils</u> Prozentualer Abzug von aus Nettoaufwand ohne Gr.st.anschl.kosten	-25% -1.101.211		-50% -1.045.019	-2.146.230
beitragsfähiger Aufwand				7.549.804
5.) <u>Abzug des Öffentlichen Interesses</u> aus beitragsfähigem Aufwand		-5%		-377.500
6.) <u>Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils</u> aus beitragsfähigem Aufwand		-5%		-377.500
umlagefähiger Aufwand				6.794.804

KANALBEREICH

Berechnung des Kanalbeitrags für die Gesamtgemeinde (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 4. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Nutzungsfläche

$$\frac{6.794.804 \text{ €}}{1.727.880 \text{ m}^2} = 3,93 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² zulässige Geschossfläche

$$\frac{6.794.804 \text{ €}}{1.283.750 \text{ m}^2} = 5,29 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{6.794.804 \text{ €}}{2.738.680 \text{ m}^2} = 2,48 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

KLÄRBEREICH

Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Klärbeitrags

	Klär- anlagen in €	MW- Bereich in €	Gesamt in €
1.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2021</u> Anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Tuningen am ZV "Abwasserreinigung Kötachtal" laut Anlage 2.a	3.663.374	1.948.400	5.611.774
2.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2021</u> Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Tuningen am ZV "Abwasserreinigung Kötachtal" laut Anlage 2.a	-1.744.757	-927.971	-2.672.728
3.) <u>Anteile der Gemeinde Tuningen an den geplanten Investitionen und Zuweisungen am ZV "Abwasserreinigung Kötachtal"</u> laut Anlage 2.b	4.279.302	0	4.279.302
Nettoaufwand	6.197.919	1.020.429	7.218.348
4.) <u>Abzug des Straßenentwässerungsanteils</u> Prozentualer Abzug von aus dem Nettoaufwand	-5% -309.896	-25% -255.107	-565.003
beitragsfähiger Aufwand			6.653.345
5.) <u>Abzug des Öffentlichen Interesses</u> aus dem beitragsfähigem Aufwand		-5%	-332.700
6.) <u>Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils</u> aus dem beitragsfähigem Aufwand		-5%	-332.700
umlagefähiger Aufwand			5.987.945

KLÄRBEREICH

Berechnung des Klärbeitrags für die Gesamtgemeinde (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 4. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Nutzungsfläche

$$\frac{5.987.945 \text{ €}}{1.727.880 \text{ m}^2} = 3,46 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² zulässige Geschossfläche

$$\frac{5.987.945 \text{ €}}{1.283.750 \text{ m}^2} = 4,66 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{5.987.945 \text{ €}}{2.738.680 \text{ m}^2} = 2,18 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

WASSERVERSORGUNG

Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Wasserversorgungsbeitrags

	Gesamt in €
1.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2021</u> Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Tuningen laut Anlage 3.a	2.998.641
2.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2021</u> Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Tuningen laut Anlage 3.a	-142.328
3.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2020</u> <u>zuzüglich Sachbuchzugänge 2021</u> Anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Tuningen am ZV "Baarwasserversorgung Trossingen" laut Anlage 3.b	1.366.566
4.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2020</u> <u>zuzüglich Sachbuchzugänge 2021</u> Anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Tuningen am ZV "Baarwasserversorgung Trossingen" laut Anlage 3.b	0
5.) Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Tuningen laut Anlage 3.c	354.000
6.) Anteile der Gemeinde Tuningen an den geplanten Investitionen und Zuweisungen am ZV "Baarwasserversorgung Trossingen" laut Anlage 3.d	6.373
beitragsfähiger Aufwand	4.583.252
7.) Abzug des Öffentlichen Interesses aus dem beitragsfähigem Aufwand	-5% -229.200
8.) Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils aus dem beitragsfähigem Aufwand	-5% -229.200
umlagefähiger Aufwand	4.124.852

WASSERVERSORGUNG

Berechnung des Wasserversorgungsbeitrags für die Gesamtgemeinde (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 4. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Nutzungsfläche

$$\frac{4.124.852 \text{ €}}{1.727.880 \text{ m}^2} = 2,38 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² zulässige Geschossfläche

$$\frac{4.124.852 \text{ €}}{1.283.750 \text{ m}^2} = 3,21 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{4.124.852 \text{ €}}{2.738.680 \text{ m}^2} = 1,50 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

III. ANLAGEN ZUR GLOBALBERECHNUNG

KANALBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2021 Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Tuningen

<u>Zusammenstellung</u>	Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2021 in €	
Mischwasserbereich (MW):		
- MW-Kanalisation inkl. GA-Kosten	4.969.914,51	
- Fremdwassererkundung	59.333,76	
abzügl. Kanalisationsplan	-1.450,00	
abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungsaufwendungen	-699.046,66	
	4.328.751,61	4.328.751,61
Schmutzwasserbereich (SW):		
- SW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		1.396.014,48
- SW-Kanalisation Anlagen im Bau	6.500,00	
abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungsaufwendungen	-6.500,00	0,00
	0,00	1.396.014,48
Regenwasserbereich (RW):		
- RW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		1.434.730,05
- äußere Erschließung BG Wasen (ohne GA)		102.181,02
- RW-Kanalisation Anlagen im Bau	6.500,00	
abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungsaufwendungen	-6.500,00	0,00
	0,00	1.536.911,07
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten		7.261.677,16

KANALBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2021 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Tuningen

<u>Zusammenstellung</u>	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2021 in €
Mischwasserbereich (MW):	
- Zuweisungen für Mischwasserkanalisation	-617.381,77
	-617.381,77
Schmutzwasserbereich (SW)	
- Zuweisungen für Schmutzwasserkanalisation	0,00
	0,00
Regenwasserbereich (RW):	
- Zuweisungen für Regenwasserkanalisation	0,00
	0,00
Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	-617.381,76

KANALBEREICH

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Tuningen

Maßnahmen	Flächen- nummer	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
			Stand 2022 (inkl. Grdst.- anschlüsse) in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<u>KÜNFTIGE BAUGEBIETSERSCHLIEßUNGEN:</u>					
<u>Karte 1: Tuningen</u>					
- Erschließung B-Plan "Recyclinganlage Haldenwald"	208-209	4,609	332.000 (*) 221.000 (*)	2025 2025	362.000 SW 241.000 RW
- Erschließung B-Plan "Sondergebiet Boardinghouse B523"	224	0,448	32.000 (*) 22.000 (*)	2023 2023	33.000 SW 23.000 RW
- Erschließung Gewerbegebiet "Erweiterung GE Kalkhof – Vor der Gasse"	225	1,902	137.000 (*) 91.000 (*)	2025 2025	149.000 SW 99.000 RW
Summe Karte 1		6,959			907.000
Gesamtsumme		6,959			907.000
			davon:	Mischwasser (MW)	0
				Schmutzwasser (SW)	544.000
				Regenwasser (RW)	363.000
					907.000

(*) = durchschnittlicher Preis für 1 ha innere Erschließung:

- Gewerbe- oder Sondergebiet:

72.000 €/ha Schmutzwasser

48.000 €/ha Regenwasser

KANALBEREICH

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Tuningen

Maßnahmen	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
		Stand 2022 in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
SONSTIGE MAßNAHMEN (laut Aufstellung der Verwaltung):				
- Lupfenstraße Umstellung Misch- auf Trennsystem		190.000 (**)	2022	190.000 SW
abzügl. alte Leitung (Baujahr 1972; 250 m; DN 250)		190.000 (**)	2022	190.000 RW
				-20.649 MW
				359.351
- Hegestraße Umstellung Misch- auf Trennsystem		215.000 (**)	2023	221.000 SW
abzügl. alte Leitung (Baujahr 1950; 370 m; DN 250)		215.000 (**)	2023	221.000 RW
				-11.760 MW
				430.240
- Schulstraße Ost Aufdimensionierung (250 auf 300)		70.000 (**)	2025	76.000
abzügl. alte Leitung (Baujahr 1954; 85 m; DN 250)				-5.174
				70.826 MW
- Kantstraße Aufdimensionierung (250 auf 300)		60.000 (**)	2025	65.000
abzügl. alte Leitung (Baujahr 1954; 86 m; DN 250)				-3.738
				61.262 MW
- Ehenschopfstraße BA 1 Aufdimensionierung (250 auf 300)				
1. BA		180.000 (**)	2027	207.000
2. BA		60.000 (**)	2028	71.000
abzügl. alte Leitung (Baujahr 1992; 212 m; DN 250)				-49.657
				228.343 MW
- Schulstraße Aufdimensionierung (250 auf 300)		850.000 (**)	2028	1.003.000
abzügl. alte Leitung (Baujahr 1962; 110 m; DN 250)				-8.283
				994.717 MW
Zwischensumme Sonstige Maßnahmen				2.144.739
		davon:	Mischwasser (MW)	1.322.739
			Schmutzwasser (SW)	411.000
			Regenwasser (RW)	411.000
				2.144.739
Gesamtsumme		6,959		3.051.739
		davon:	Mischwasser (MW)	1.322.739
			Schmutzwasser (SW)	955.000
			Regenwasser (RW)	774.000
				3.051.739

(**) = vorliegende Kostenschätzung

KLÄRBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2021 Anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Tuningen am ZV "Abwasserreinigung Kötachtal"

Zusammenstellung	Anschaffungs- und Herstellungskosten des Verbandes zum 31.12.2021 in €	Anteil Tuningen	anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2021 in €
Kläranlage (KA):			
- Kläranlage	8.823.223,45		
abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungsaufwendungen	-607.538,36		
	8.215.685,09	44,59%	3.663.373,98
			3.663.373,98
Mischwasserbereich (MW):			
- MW-Sammler	2.669.985,37	44,56%	1.189.745,48
- MW-Sammler	572.603,25	48,64%	278.514,22
- MW-Regenbecken und -Sammler	919.357,59	48,64%	447.175,53
- MW-Fernwirkeinrichtung RÜB Tuningen	73.929,71	44,59%	32.965,26
	12.451.561,01		1.948.400,49
Summe anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten			5.611.774,47

KLÄRBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2021 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Tuningen am ZV "Abwasserreinigung Kötachtal"

<u>Zusammenstellung</u>	anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2021 in €
Diese Zuweisungen und Zuschüsse werden nach dem Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellkosten aufgeteilt:	
Kläranlage	3.663.373,98 65,28%
Mischwasserbereich	1.948.400,49 34,72%
	5.611.774,47 100,00%
- Landeszuweisungen für Verbandsanlagen	-2.672.727,71
Kläranlage (KA):	
- Zuschüsse für Kläranlage	65,28% -1.744.756,65
	-1.744.756,65
Mischwasserbereich (MW):	
- Zuschüsse für Sammler und Regenbecken	34,72% -927.971,06
	-927.971,06
Summe anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	100,00% -2.672.727,71

KLÄRBEREICH

Anteile der Gemeinde Tuningen an den geplanten Investitionen und Zuweisungen am ZV "Abwasserreinigung Kötachtal"

Maßnahmen	geschätzte Baukosten		
	Stand 2022 in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
Kläranlage (KA):			
- Schlammwässerung	380.000 (**)	2022	380.000
- Breitbandanschluss	20.000 (**)	2022	20.000
- Carport	40.000 (**)	2022	40.000
- Bau Retentionsfilter	50.000 (**)	2022	50.000
	100.000 (**)	2023	103.000
	150.000 (**)	2025	164.000
	4.000.000 (**)	2026	4.480.000
			4.797.000
- Gebläse Biologie	650.000 (**)	2023	670.000
- neues Becken	200.000 (**)	2025	218.000
	3.100.000 (**)	2026	3.472.000
			3.690.000
			9.597.000
davon Anteil der Gemeinde Tuningen =	44,59%		4.279.302
Mischwasserbereich (MW):			
			0
Gesamtsumme			4.279.302

(**) = vorliegende Kostenschätzung

WASSERVERSORGUNG

Anlagenachweis Stand 31.12.2021 Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Tuningen

<u>Zusammenstellung</u>	Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2021 in €	
Sachvermögen		
- Leitungsnetz und Hausanschlüsse	2.931.066,68	
abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungen	-13.020,89	2.918.045,79
- Fahrzeuge		36.400,00
- Betriebs- und Geschäftsausstattung		44.195,49
- Anlagen im Bau	5.882,35	
abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungen	-5.882,35	0,00
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten		2.998.641,28

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Tuningen

<u>Zusammenstellung</u>	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2021 in €
- Landesbeihilfen	-142.328,44
Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	-142.328,44

WASSERVERSORGUNG

Anlagenachweis Stand 31.12.2020 zuzüglich Sachbuchzugänge 2021 Anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Tuningen am ZV "Baarwasserversorgung Trossingen"

<u>Zusammenstellung</u>	Anschaffungs- und Herstellungskosten des Verbandes zum 31.12.2021 in €	Anteil Tuningen 13,56%	anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2021 in €
- Immaterielle Vermögensgegenstände	94.720,81		12.844,14
- Grundstücke und Bauten	104.973,83		14.234,45
- Gewinnungs- und Bezugsanlagen abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungen Sachbuchzugänge 2021	2.428.787,84 -118.381,26 <u>237.101,55</u>		345.442,10
- Verteilungsanlagen abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungen	5.706.066,21 <u>-589.810,54</u>		693.764,27
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	122.903,31		16.665,69
- Anlagen im Bau abzügl. nicht beitragsfähige Sanierungen	933.821,38 <u>-5.181,23</u>		125.923,60
- Beteiligungen	1.162.915,48		157.691,34
Summe anteilige Anschaffungs- u. Herstellungskosten	10.077.917,38		1.366.565,59

WASSERVERSORGUNG

Anlagenachweis Stand 31.12.2020 zuzüglich Sachbuchzugänge 2021 Anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Tuningen am ZV "Baarwasserversorgung Trossingen"

<u>Zusammenstellung</u>	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter des Verbandes zum 31.12.2021 in €	Anteil Tuningen 13,56%	anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2021 in €
Die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter des Zweckverbandes sind bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten bereits abgesetzt.			
Summe anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0,00		0,00

WASSERVERSORGUNG

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Tuningen

<u>Maßnahmen</u>	Flächen- nummer	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
			Stand 2022 (inkl. Grdst.- anschlüsse) in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<u>KÜNFTIGE BAUGEBIETSERSCHLIEßUNGEN:</u>					
<u>Karte 1: Tuningen</u>					
- Erschließung B-Plan "Recyclinganlage Haldenwald"	208-209	4,609	203.000 (*)	2025	221.000
- Erschließung B-Plan "Sondergebiet Boardinghouse B523"	224	0,448	20.000 (*)	2023	21.000
- Erschließung Gewerbegebiet "Erweiterung GE Kalkhof – Vor der Gasse"	225	1,902	84.000 (*)	2025	92.000
Summe Karte 1		6,959			334.000
Zwischensumme Baugebieterschließungen		6,959			334.000
<u>SONSTIGE MAßNAHMEN (laut Aufstellung der Verwaltung):</u>					
- Druckerhöhungsanlagen Wasser für Außenbereich			20.000 (**)	2022	20.000
Zwischensumme Sonstige Maßnahmen					20.000
Gesamtsumme		6,959			354.000

- (*) = durchschnittlicher Preis für 1 ha innere Erschließung:
 - Gewerbe- oder Sondergebiet 44.000 €/ha
 (***) = vorliegende Kostenschätzung

WASSERVERSORGUNG

Anteile der Gemeinde Tuningen an den geplanten Investitionen und Zuweisungen am ZV "Baarwasserversorgung Trossingen"

Maßnahmen	geschätzte Baukosten		
	Stand 2022 in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
Investitionen laut Finanzplanung des Zweckverbandes:			
- Neubau Hochbehälter Durchhausen abzügl. Zuschuss RP FR lt. Finanzplanung	45.000 (**)	2022	45.000 -153.000 <b style="color: red;">-108.000
- Hochbehälter Trossingen Zaunanlage	50.000 (**)	2022	50.000
- Verbindung Schura Espachstr./Förderltg. -Durchhausen	40.000 (**)	2022	40.000
- Neubau Hochbehälter Durchhausen	45.000 (**)	2022	45.000
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000 (**)	2022	5.000
	5.001 (**)	2023	5.000
	5.002 (**)	2024	5.000
	5.003 (**)	2025	5.000
			20.000
			47.000
davon Anteil der Gemeinde Tuningen =	13,56%		6.373
Gesamtsumme			6.373

(**) = vorliegende Kostenschätzung

ZUSAMMENSTELLUNG DER BEITRAGSPFLICHTIGEN FLÄCHEN DER GEMEINDE TUNINGEN

1. KANALBEREICH	Grundstücks- fläche in m ²	Nutzungs- fläche in m ²	zulässige Geschoss- fläche in m ²	Grundstücks- u. zul. Geschoss- fläche in m ²
<u>Karte 1: Tuningen</u>				
Bestand	1.385.340	1.620.150	1.145.700	2.531.040
Geplant	69.590	107.730	138.050	207.640
	1.454.930	1.727.880	1.283.750	2.738.680
Summen	1.454.930	1.727.880	1.283.750	2.738.680

2. KLÄRBEREICH	Grundstücks- fläche in m ²	Nutzungs- fläche in m ²	zulässige Geschoss- fläche in m ²	Grundstücks- u. zul. Geschoss- fläche in m ²
<u>Karte 1: Tuningen</u>				
Bestand	1.385.340	1.620.150	1.145.700	2.531.040
Geplant	69.590	107.730	138.050	207.640
	1.454.930	1.727.880	1.283.750	2.738.680
Summen	1.454.930	1.727.880	1.283.750	2.738.680

3. WASSERVERSORGUNG	Grundstücks- fläche in m ²	Nutzungs- fläche in m ²	zulässige Geschoss- fläche in m ²	Grundstücks- u. zul. Geschoss- fläche in m ²
<u>Karte 1: Tuningen</u>				
Bestand	1.385.340	1.620.150	1.145.700	2.531.040
Geplant	69.590	107.730	138.050	207.640
	1.454.930	1.727.880	1.283.750	2.738.680
Summen	1.454.930	1.727.880	1.283.750	2.738.680

**IV. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GLOBALBERECHNUNG**

BESCHLUSSANTRAG

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser - und Wasserversorgungsbeitrag für die Gesamtgemeinde Tuningen festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.

- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom Juli 2022 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 1. Die Globalberechnung für den Kanal- und Klär- sowie Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2032 ausgerichtet.
 2. Die Gemeinde Tuningen wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
 3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 21 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken und Zuleitungs- und Verbindungssammler wie bisher dem Klärbereich zugeordnet.
 - b) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.
 - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3 % / Jahr zugrunde gelegt.
 - d) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen der Zweckverbände entspricht deren Angaben.
 - e) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.

- f) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

- g) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelungen Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sein.

6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
- b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der ALKIS-Daten ermittelt.
- c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
- d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
- e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
- f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 20 % für Gewerbe- und Sondergebiete angenommen.

7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **3,93 € /m² Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen
Teil der Kläranlagen **3,46 € /m² Nutzungsfläche**
- Wasserversorgungsbeitrag **2,38 € /m² Nutzungsfläche**

III. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Tuningen wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **3,90 € /m² Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen
Teil der Kläranlagen **3,45 € /m² Nutzungsfläche**
- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Tuningen wird in der Wasserversorgungssatzung auf

2,35 € /m² Nutzungsfläche

festgesetzt.